

Satzung Frauenstudien München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Frauenstudien München“.

Der Sitz ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist feministische Bildungsarbeit und Bildungsarbeit für Frauen.

3. Der Satzungsweg soll insbesondere verwirklicht werden durch ein Bildungsangebot mittels öffentlicher Veranstaltungen (z.B. moderierte Lesungen, Gespräche und Diskussionen, geleitete Workshops und Konferenzen, geführte Stadtspaziergänge, als Einzel- oder Reihenveranstaltungen) und in einem Programm veröffentlicht (Vereinswebsite, Newsletter, Instagram, Druckmittel z.B. Postkarte/Flyer).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können alle natürlichen Personen beitreten, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen bei der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grob gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen werden. Für die Zeit zwischen dem Beschluss und der nächsten Mitgliederversammlung sind die Rechte (nicht die Pflichten) des Mitglieds suspendiert.

5. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Zahlungsrückstand von einem Jahr erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

6. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, zu ihr wird per E-Mail eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als hybride (Präsenz und virtuell) Veranstaltung abgehalten werden. Über die Form entscheidet jeweils der Vorstand und kommuniziert diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Neuwahl und Abberufung des Vorstandes
- d. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten inhaltlichen und finanziellen Jahresplanung
- e. Satzungsänderungen
- f. die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h. die Auflösung des Vereins

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung einen Monat vor dem Termin abgesandt ist.

Mit einer Frist von zwei Wochen geht der Einberufung zur Mitgliederversammlung eine Abfrage an die Mitglieder voraus, zu von diesen einzubringenden Anträgen und Diskussionsthemen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ist bei der Beschlussfassung und bei Wahlen erlaubt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall der Wahl das Los, in anderen Fällen ist die Sache abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Versammlung wählt eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Protokollant:in. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollant:in zu unterschreiben ist.

6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe des vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3, maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Jede/r Vorstand:in ist einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Er führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere geschäftsführende Personen delegieren. Sie wird/werden vom Vorstand bestellt. Geschäftsbereich und Anstellungsbedingungen sind vom Vorstand zu regeln.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für außerordentliche Tätigkeiten jenseits der Vorstandsaufgaben kann der/die Vorstand:in ein Honorar bekommen. Honorare, die 5.000 EUR pro Person im Kalenderjahr übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung vorab genehmigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 6 beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei Vorstand:in gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatorinnen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerkreis EineWeltHaus München e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Bankverbindung:

Sozialbank (ehemals Bank für Sozialwirtschaft)
Konto Nr. 8858200, BLZ 70020500
IBAN DE20 3702 0500 0008 8582 00
BIC/Swift BFSWDE33MUE